

Radioaktivitätserkennung

Stand: 9. Dezember 2025

1. Grundlage

- 1.1. Die Umsetzung der 17. BImSchV. § 3 Abs. 1 Satz 2 fordert seit dem 04.12.2025 die Untersuchung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe.
- 1.2. Die Radioaktivitätserkennung muss durchgeführt werden, bei der Abfallanlieferungen von:
 - a. festen Siedlungsabfällen und sonstigen nicht gefährlichen Abfällen,
 - b. gefährlichen Abfällen,
 - c. Klinikabfällen.

2. Anlieferung

- 2.1. Bei jeder Anlieferung o.g. Abfallarten wird durch die installierte Portalmessanlage radioaktive Strahlung erkannt.
- 2.2. Dazu muss der LKW in Schrittgeschwindigkeit von 5 – 10 km/h auf die Waage fahren.
- 2.3. Wenn die erkannte Strahlung einen Schwellenwert vom Dreifachen des dynamischen Hintergrundwerts überschreitet, wird ein Alarm ausgelöst.
- 2.4. Das Waagepersonal nimmt Kontakt mit dem Fahrer auf.

3. Alarmierung ist erfolgt

- 3.1. Nun ist zu prüfen, wodurch die Alarmierung ausgelöst wurde.
- 3.2. Dafür kommen drei Gründe in Frage:
 - a. der Abfall,
 - b. der Fahrer durch nachwirkende medizinische Diagnostik (in dem Fall sollte der Fahrer einen schriftlichen Nachweis erhalten haben und mitführen),
 - c. andere Quellen (Transport von Strahlern auf der Straße, Röntgenarbeiten in der Nähe)
- 3.3. Zur Prüfung wird die Messung noch zweimal wiederholt.

Nach den wiederholten Erkennungen gibt es zwei Möglichkeiten laut 4. oder 5. ff:

4. Es wurde kein weiterer Alarm ausgelöst

- 4.1. Es handelt sich um einen Fehlalarm.
- 4.2. Der Fahrer kann den Alarm durch einen schriftlichen Nachweis belegen.
- 4.3. Der Abfall wird angenommen, der Vorgang ist hier beendet.

5. In zwei von drei Durchfahrten wird Alarm ausgelöst

- 5.1. Der Abfall darf nicht abgeladen werden.
- 5.2. Der Fahrer stellt den LKW, oder wenn möglich den Auflieger / den Container / die Mulde im gekennzeichneten Sicherstellungsbereich ca. 80 m hinter der Waage auf dem Betriebsgelände ab.
- 5.3. Anschließend wird eine orientierende Erstmessung (Intensität und Nuklid) mit einem Handmessgerät durchgeführt.

6. Information der Beteiligten und zuständigen Behörden

- 6.1. Der Fahrer wird mittels eines Formblatts unterwiesen und muss das Formblatt unterschreiben.
- 6.2. Der Fahrer informiert seinen Disponenten.
- 6.3. EEW-Vertrieb informiert den Abfallerzeuger / Lieferanten.
- 6.4. EEW Helmstedt informiert das GAA Braunschweig als zuständiger Behörde.
- 6.5. Das weitere Vorgehen wird durch das GAA Braunschweig oder einen Sachverständigen festgelegt.

Radioaktivitätserkennung

Stand: 9. Dezember 2025

7. Weiterer Umgang mit der Strahlenquelle

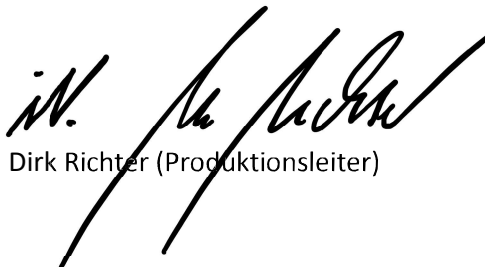
- 7.1. Das Fahrzeug darf den Sicherstellungsbereich und das Werksgelände nicht verlassen.
- 7.2. Zuwiderhandlungen müssen der Polizei gemeldet werden.
- 7.3. Das GAA Braunschweig entscheidet über den weiteren Umgang mit dem Abfall in drei Fällen:
 - a. Der Abfall kann unverzüglich in den Bunker entladen werden,
 - b. der Abfall muss im Auflieger / Container / Mulde für eine festgelegte Zeit stehenbleiben,
 - c. die Strahlenquelle wird von einem Fachunternehmen separiert und entsorgt, der Abfall kann unverzüglich in den Bunker entladen werden.

8. Sonstiges

- 8.1. Es gelten die AGB der EEW-Gruppe und die Annahmebedingungen der EEW Helmstedt.
- 8.2. Für Schäden an der Anlage durch Stoffe, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, wird der Lieferant haftbar gemacht.
- 8.3. Mögliche Kosten, die durch diesen hier beschriebenen Vorgang entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH

09.12.2025



Dirk Richter (Produktionsleiter)